

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 39

**zu den Entwürfen
von Kantonsratsbeschlüssen
im Zusammenhang mit der
Vereinigung der Gemeinden
Schötz und Ohmstal**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Schötz und Ohmstal. Er stützt sich auf die Kantonsverfassung, wonach die Vereinigung von Gemeinden der Genehmigung des Kantonsrates bedarf, und auf das Gemeindegesetz, in dem die Veränderungen im Gemeindebestand geregelt werden. Die Stimmberchtigten der Gemeinden Schötz und Ohmstal haben am 11. März 2012 in getrennten Urnenabstimmungen dem Vertrag über die Vereinigung der Gemeinden zugestimmt und damit die Vereinigung der Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde mit dem Namen Schötz beschlossen. Die Vereinigung der beiden Gemeinden entspricht einem Projektziel der Gemeindereform 2000+, mit der eine Strukturreform der Gemeinden angestrebt wird, und den Zielsetzungen des Planungsberichtes über die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raumes vom 26. Januar 2007. Im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung ist auch die Umschreibung des Wahlkreises Willisau für die Kantonsratswahlen sowie des Gerichtsbezirkes Willisau in den entsprechenden Erlassen anzupassen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Schötz und Ohmstal.

1 Ausgangslage

Im Planungsbericht B 48 des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 21. März 2000 orientierten wir Sie über die Ziele des Projekts Gemeindereform 2000+ (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2000, S. 910 ff.). Das Hauptziel der Gemeindereform ist die Stärkung der Gemeinden, unter anderem durch die Schaffung von grösseren Gemeindegebieten. Am 1. September 2004 wurde mit der Vereinigung der Gemeinden Beromünster und Schwarzenbach der erste Zusammenschluss realisiert. Bis zum 1. Januar 2010 ist die Zahl der Gemeinden durch Vereinigungen von 107 auf 87 gesunken. Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihnen eine weitere Vorlage über die Vereinigung von zwei Gemeinden.

Im Herbst 2010 sind die Gemeinderäte von Schötz und Ohmstal zum ersten Mal zusammengekommen, um die Frage eines Zusammengehens in Form einer Vereinigung zu prüfen. Unmittelbarer Anlass waren die zu erwartenden Folgen der geplanten Reform des Finanzausgleichs. Gerade die Gemeinde Ohmstal sah dadurch einen grossen finanziellen Druck auf sich zukommen. Die beiden Gemeinderäte wurden sich rasch einig, dass eine Vereinigung prüfenswert sei. Daher wurde eine Projektgruppe eingesetzt, um das weitere Vorgehen zu planen. Unter dem Projektnamen «EIN Schötz-Ohmstal» unterzeichneten die Gemeinderäte Schötz und Ohmstal am 1. Februar 2011 einen Projektvertrag mit dem Inhalt, eine Vereinigung per 1. Januar 2013 zu prüfen und der Bevölkerung vorzulegen.

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Schötz und Ohmstal stimmten der Vereinigung am 11. März 2012 zu. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schötz haben mit 884 Ja- gegen 216 Nein-Stimmen und jene der Gemeinde Ohmstal mit 150 Ja- gegen 16 Nein-Stimmen an der Urne beschlossen, sich per 1. Januar 2013 zu einer einzigen Gemeinde «Schötz» zu vereinigen. In einem Vertrag über die Vereinigung sind die Folgen des Zusammenschlusses und die Massnahmen, die bis zu diesem Zeitpunkt zu treffen sind, geregelt. Die Vereinigung der beiden Gemeinden entspricht einem Projektziel der Gemeindereform 2000+, mit der eine Strukturreform der Gemeinden angestrebt wird, und den Zielsetzungen des Planungsberichtes über die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raumes vom 26. Januar 2007.

Die Gemeinden Schötz und Ohmstal arbeiten bereits seit einigen Jahren in verschiedenen Bereichen sehr eng zusammen. Die Zusammenarbeit betrifft die Schulen,

die Feuerwehr, die Spitex, das Betreibungswesen und das Vereinsleben. Integrierend wirkt sicher auch, dass die beiden Gemeinden seit weit über 100 Jahren eine gemeinsame katholische Kirchengemeinde bilden. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden hat sich bewährt. Schötz zählt 3508 und Ohmstal 306 Einwohnerinnen und Einwohner (ständige Wohnbevölkerung Ende 2011).

2 Erarbeitung der Vorlage

Seit dem Jahr 2009 beschäftigen sich die Gemeinden im Wiggertal intensiv mit der Fusionsthematik. Eine Vereinigung der vier Gemeinden Egolzwil, Nebikon, Ohmstal und Schötz konnte vor allem aus finanziellen Gründen nicht vertieft abgeklärt werden. Zwischen den Gemeinden Schötz und Ohmstal besteht seit vielen Jahren eine enge Zusammenarbeit, die sich bewährt hat. Daher haben sich im Herbst 2010 die Gemeindepräsidentin von Schötz, der Gemeindepräsident von Ohmstal sowie je ein zusätzliches Mitglied jedes Gemeinderates zur Projektsteuerung formiert, um die Frage eines weiteren Zusammensegehens in Form einer Vereinigung zu prüfen. Die Gemeinden kamen zur Überzeugung, dass für die Gemeinde Ohmstal die finanzielle Selbstständigkeit und Investitionen nicht mehr möglich sind. Im Projektvertrag vom 1. Februar 2011 wurde die Organisation für das Erarbeiten einer Vereinigung geregelt und als Ziel eine Vereinigung der beiden Gemeinden per 1. Januar 2013 definiert. Im Anschluss daran wurde die Abklärungsphase gestartet. Der Einbezug der Bevölkerung war beiden Gemeinderäten sehr wichtig. Daher wurden in beiden Gemeinden Workshops und Informationsveranstaltungen durchgeführt sowie Fachgruppen mit Mitgliedern aus Schötz und Ohmstal gebildet. Von März bis August 2011 wurde in sieben Fachgruppen intensiv gearbeitet, Fachleute wurden beigezogen und die Ergebnisse in einem Zwischenbericht festgehalten. Die Auswertung der Zwischenberichte zeigte, dass beide Gemeinden von einer Vereinigung profitieren können. Die beiden Gemeinderäte haben nach dem Vorliegen des Schlussberichtes und Gesprächen mit unserem Rat einstimmig beschlossen, das Projekt weiterzuverfolgen. Das Ergebnis im Schlussbericht wurde der Bevölkerung an einer Informationsveranstaltung vom 14. November 2011 präsentiert und ihr bis 6. Dezember 2011 zur Vernehmlassung unterbreitet. Alle politischen Parteien standen dem Fusionsprojekt positiv gegenüber. Der Vertrag wurde von unseren kantonalen Fachstellen im Dezember 2011 vorgeprüft. Am 27. Februar 2012 fand in den beiden Gemeinden eine ausserordentliche Gemeindeversammlung statt, in der über den Fusionsvertrag der Gemeinden Schötz und Ohmstal informiert wurde. Am 11. März 2012 stimmten die Stimmberechtigten dem Vereinigungsvertrag, der die Vereinigung ihrer Gemeinden per 1. Januar 2013 vorsieht, zu.

3 Finanzielle Auswirkungen der Vereinigung

Die beiden Gemeinden rechnen aufgrund der Vereinigung mit einem jährlichen Einsparungspotenzial von rund 200 000 Franken. Anderseits ist mit Reorganisationskosten von rund 645 000 Franken im Zusammenhang mit der Organisation der vereinigten Gemeinde zu rechnen.

Gemäss § 13 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 5. März 2002 (FAG; SRL Nr. 610) kann der Regierungsrat Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Mittel Sonderbeiträge zusprechen für gezielte Entschuldungsmassnahmen, für Sondermassnahmen oder wenn Gemeinden unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind (Abs. 1). Die Höhe des Sonderbeitrages richtet sich nach den besonderen Umständen, namentlich nach der finanziellen Lage und der zu erwartenden Entwicklung der gesuchstellenden Gemeinde (Abs. 3). Es können damit auch direkte Folgekosten von Gemeindefusionen finanziert werden. Berücksichtigt werden die Kriterien Verschuldung und Steuerfüsse der beteiligten Gemeinden, die Finanzkraft der vereinigten Gemeinde, das Gesamtinteresse des Kantons und der übrigen Gemeinden sowie die verfügbaren Mittel. Der Fonds für Sonderbeiträge wurde in den Jahren 2003 bis 2008 jährlich mit einem Betrag von 7 Millionen Franken geäufnet und in den Jahren 2009 bis 2014 nochmals um je 4 Millionen Franken aufgestockt (vgl. § 24 FAG sowie Dekret über Einlagen in den Fonds für Sonderbeiträge an Gemeinden vom 10. September 2007, in: Luzerner Kantonsblatt 2007, S. 2504). Unser Rat unterstützt eine Vereinigung von Schötz und Ohmstal, weil der Zusammenschluss die neue Gemeinde stärkt und zudem ein positives Zeichen für die Gesamtreform des Kantons setzt. Insbesondere für Ohmstal wurde durch den Zusammenschluss mit Schötz eine langfristige, gute Lösung gefunden. Unserem Rat ist es ein Anliegen, dass die neue Gemeinde in eine gute finanzielle Zukunft gehen kann. Eine Delegation unseres Rates verhandelte daher mit einer Vertretung der Gemeinden über die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Vereinigung. Unter Berücksichtigung der Situation der beiden Gemeinden und unter Abwägung der Kriterien zur Bemessung des Kantonsbeitrages erschien uns in diesem Fall bei einer Gemeindevereinigung ein Beitrag von 7 Millionen Franken als angemessen. In diesem Betrag ist die finanzielle Lage von Ohmstal berücksichtigt. Diese Gemeinde hätte auch ohne Vereinigung einen sehr hohen Sonderbeitrag zur Sanierung benötigt. Im Kantonsbeitrag inbegriffen sind ein Anteil von 50 Prozent der voraussichtlichen Reorganisationskosten, ein Beitrag zum Ausgleich der unterschiedlichen Gebühren bei der Abwasserentsorgung sowie ein weiterer Beitrag zum Ausgleich der unterschiedlichen Nettoverschuldung und für den Erhalt der Finanzkraft der vereinigten Gemeinde. Wir haben den Gemeinden daher mit Beschluss vom 25. Oktober 2011 den Betrag von 7 Millionen Franken aus dem Sonderfonds des Gesetzes über den Finanzausgleich zugesprochen, welcher in vier Jahrestranchen, nämlich jeweils am 1. Januar in den Jahren 2013–2016, ausbezahlt wird.

Die bei Gemeindevereinigungen vorgesehenen Beiträge zur Wahrung des Besitzstandes im Finanzausgleich werden zum Zeitpunkt der Vereinigung der beiden Gemeinden gestützt auf § 23 des Finanzausgleichsgesetzes berechnet und verfügt.

4 Vertrag über die Vereinigung der Gemeinden Schötz und Ohmstal

Gemäss § 74 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) beschliessen die Stimmberchtigten der betreffenden Gemeinden über Veränderungen im Bestand oder im Gebiet von Gemeinden. Bei Veränderungen im Gemeindebestand werden Gemeinden durch Vereinigung oder Teilung aufgelöst oder neu gegründet (§ 58 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004, GG; SRL Nr. 150). Die Ausgestaltung und die Nebenfolgen der Vereinigung sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Dieser bedarf der Genehmigung der Stimmberchtigten der Gemeinden (§ 60 Abs. 1 GG), jedoch nicht des Kantonsrates. Das Gemeindegesetz enthält die gesetzlichen Grundlagen für Veränderungen im Gemeindebestand (§§ 58–66 GG).

Gemäss Vertrag vom 11. März 2012 vereinigen sich die Gemeinden Schötz und Ohmstal zur Gemeinde «Schötz». Für die vereinigte Gemeinde wird eine neue Rechtsordnung erstellt. Erlasse und Regelungen der bisherigen Gemeinden, die bis zur Vereinigung nicht für die vereinigte Gemeinde überarbeitet werden konnten, bleiben für die jeweiligen Ortsteile in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Gemeinde geschaffen ist. Die Gebühren werden einheitlich nach den Ansätzen der bisherigen Gemeinde Schötz bezogen. Im Vertrag ist ferner (in Übereinstimmung mit § 62 GG) festgehalten, dass die vereinigte Gemeinde Schötz durch Gesamtrechtsnachfolge die Aktiven und Passiven der bisherigen Gemeinden mit allen Rechten und Pflichten ohne Liquidation übernimmt. Das Gemeindebürgerrrecht von Ohmstal wird bei der Vereinigung von Gesetzes wegen durch das Bürgerrecht der vereinigten Gemeinde Schötz ersetzt (§ 65 GG).

5 Wahl der Organe der vereinigten Gemeinde

Die Gemeinden Ohmstal und Schötz haben unseren Rat am 7. September 2011 er-sucht, sowohl bei einer Zustimmung als auch bei einer Ablehnung der Vereinigung die Gemeinderatswahlen nicht am ordentlichen Termin der Gesamterneuerungswah- len im Kanton Luzern am 6. Mai 2012, sondern am 23. September 2012, durchführen zu können und die Amtsduer der bisherigen Gemeinderäte für beide Fälle bis 31. Dezember 2012 zu verlängern. Die Abstimmung über die Gemeindevereinigung fand am 11. März 2012, kurz vor dem ordentlichen Wahltermin, statt. Es wäre schwierig gewesen, parallel zur Abstimmung über die Vereinigung vorsorglich noch Gemeinderatsmitglieder für die beiden Gemeinden und gleichzeitig für die vereinigte Ge-meinde zu rekrutieren. Wir haben daher am 25. Oktober 2011 das Gesuch der beiden Gemeinden bewilligt und die bisherigen Mitglieder der Gemeinderäte für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 2012 als ausserordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Sinn von § 151 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10) ernannt. Ein besonderer Beschluss Ihres Rates über die Verlän-

gerung der Amtsdauer der Gemeinderäte von Ohmstal und Schötz im Sinn von § 66a des Gemeindegesetzes, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit der Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Escholzmatt und Marbach (vgl. dazu unsere Botschaft B 30 vom 7. Februar 2012), ist bei dieser Ausgangslage nicht erforderlich. Abgesehen davon wäre diese Bestimmung bei einer Ablehnung der Vereinigung durch die Stimmberchtigten nicht anwendbar gewesen.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement wird die Wahlen des Gemeinderates anordnen. Die übrigen kommunalen Neuwahlen sind von den Gemeinden selbst anzurichten. Die Gemeinden werden bei den Wahlen einen gemeinsamen Wahlkreis bilden (§ 64 Abs. 2 GG). Die Wahlen der ständigen Kommissionen und der Delegierten in Gemeindeverbänden erfolgen durch den Gemeinderat der vereinigten Gemeinde an der konstituierenden Sitzung für die Amtsperiode vom 1. Januar 2013 bis zum 31. August 2016.

6 Kantonsratsbeschlüsse

Gemäss § 74 Absatz 2 KV bedürfen Vereinigungen und Aufteilungen von Gemeinden der Genehmigung des Kantonsrates. Die Genehmigung ist eine Voraussetzung für die Vereinigung und hat in der Form des nicht referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses gemäss § 47 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976 (KRG; SRL Nr. 30) zu ergehen.

Aus § 61 GG geht hervor, dass bei einer Vereinigung oder Teilung von Gemeinden die Mitwirkungsrechte des Kantons vorbehalten bleiben. Bei der Vereinigung der Gemeinden Schötz und Ohmstal bestehen diese in der Genehmigung durch den Kantonsrat unter Ausschluss des fakultativen Referendums.

Ändert infolge Gemeindevereinigungen oder -teilungen der Gemeindebestand, passt der Kantonsrat gemäss § 95 Absatz 2 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10) den Anhang dieses Gesetzes über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen durch Kantonsratsbeschluss an. Ihr Rat hat daher auf den 1. Januar 2013 einen entsprechenden Kantonsratsbeschluss zu fassen. Ebenso ist auf diesen Zeitpunkt hin der Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. 261) zu ändern.

7 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Vereinigung der Gemeinden Schötz und Ohmstal unter Vornahme der beschriebenen Rechtsanpassungen zu genehmigen.

Luzern, 3. April 2012

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Schötz und Ohmstal

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. April 2012,
beschliesst:

1. Die Vereinigung der Gemeinden Schötz und Ohmstal per 1. Januar 2013 wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Kantonsratsbeschluss über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 95 Absatz 2 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. April 2012,

beschliesst:

1. Im Anhang des Stimmrechtsgesetzes über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen wird der Gemeindenname Ohmstal gestrichen.
2. Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Schötz und Ohmstal am 1. Januar 2013 in Kraft.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 261

**Kantonsratsbeschluss
über die Sitze der Gerichte und Schlichtungs-
behörden und die Einteilung des Kantons
in Gerichtsbezirke**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. April 2012,
beschliesst:

I.

Der Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2

Der Gemeindenname Ohmstal wird gestrichen.

II.

Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Schötz und Ohmstal am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:



neutral
Drucksache
No. 01-10-020282 - www.myclimate.org
© myclimate - The Climate Protection Partnership

